

Ergänzungsvorlage Nr. 15/505/1

öffentlich

Datum: 18.11.2021
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Herr Babczyk

Landesjugendhilfeausschuss	25.11.2021	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	06.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Wiederwahl des Landesrates des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie -

Beschlussvorschlag:

Herr Landesrat (B 4) Lorenz Bahr-Hedemann wird mit Wirkung vom 02.06.2022 unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zum Landesrat des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie- wiedergewählt und erhält zum 02.06.2022 gemäß § 4 Abs. 3 der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) Bezüge der Besoldungsgruppe B 5 LBesO zuzüglich höchstzulässiger Aufwandsentschädigung. Ihm ist der Geschäftsbereich Leitung des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie - übertragen. Eine Änderung des Geschäftsbereiches ist jederzeit möglich.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:		
Erträge:	Aufwendungen:	Personalaufwendungen
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	Auszahlungen:	Personalaufwendungen
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Diese Vorlage fasst die rechtlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen zur Wiederwahl des Landesrates des LVR-Dezernates 4 – Kinder, Jugend und Familie - zusammen und bezweckt die Beschlussfassung zu ihrer Wiederwahl.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 15/505/1:

Unter Ziff. I Allgemeines der Vorlage Nr. 15/505 ist aufgeführt, dass die Landschaftsversammlung Rheinland in ihrer 16. Sitzung am 09.05.2014 für die Dauer von acht Jahren Herrn Lorenz Bahr-Hedemann zum Landesrat des LVR-Dezernates 4 – Kinder, Jugend und Familie – gewählt hat. Diese Angabe bedarf der Korrektur und folgender Ergänzung:

Die 13. Landschaftsversammlung Rheinland wählte in ihrer 16. Sitzung am 09.05.2014 für die Dauer von acht Jahren Herrn Lorenz Bahr-Hedemann zum Landesrat des LVR-Dezernates Soziales und Integration. Der Landschaftsausschuss hat mit Beschluss vom 24.10.2014 (Antrag-Nr. 14/4) die „Geschäftsordnung für die Direktorin bzw. den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland und die Landesrätinnen und Landesräte“ geändert und damit die Zuständigkeiten der LVR-Dezernentinnen und Dezernenten neu geordnet. Aufgrund des Beschlusses vom 24.10.2014 (Antrag Nr. 14/5) wurde Herrn Lorenz Bahr-Hedemann mit Wirkung vom 03.11.2014 die Leitung des LVR-Dezernates 4 mit dem Geschäftsbereich „Jugend“ und damit die Leitung des LVR-Landesjugendamtes übertragen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/505:

Wiederwahl des Landesrates des LVR-Dezernates 4 - Kinder, Jugend und Familie -

I. Allgemeines

Die Landschaftsversammlung Rheinland wählte in ihrer 16. Sitzung am 09.05.2014 für die Dauer von acht Jahren Herrn Lorenz Bahr-Hedemann zum Landesrat des LVR-Dezernates 4 – Kinder, Jugend und Familie -. Seine Ernennung zum Landesrat des Landschaftsverbandes Rheinland wurde zum 02.06.2014 wirksam. Die Amtszeit des Beamten endet mit Ablauf des 01.06.2022.

II. Rechtslage

Nach § 20 Abs. 2 Satz 2 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) sind die Stellen der Direktorin/ des Direktors des Landschaftsverbandes und der Landesrätinnen und Landesräte öffentlich auszuschreiben. Der Innenminister erklärte mit Erlass vom 13.12.1967, dass keine Bedenken bestehen, von einer öffentlichen Ausschreibung abzusehen, wenn die bisherige Stelleninhaberin/der bisherige Stelleninhaber wiedergewählt werden soll.

Die Wiederwahl muss unter Beachtung der Regelungen in § 71 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach empfehlender Beschlussfassung des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung am 06.12.2021 und des Landschaftsausschusses am 14.12.2021 in der Sitzung der Landschaftsversammlung Rheinland am 17.12.2021 - und damit entsprechend vor Ablauf der Wahlzeit - stattfinden.

Herr Lorenz Bahr-Hedemann hat seine Bereitschaft zur Annahme der Wahl bekundet.

Zur Wiederwahl der Beamtinnen und Beamten auf Zeit der Landschaftsverbände verweist § 20 Abs. 2 Satz 4 LVerbO auf die Regelung des § 71 GO NRW:

- Über die Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle entschieden werden (siehe auch § 4 Landesbeamtengesetz NRW).
Anmerkung: Bei einer Wiederwahl am 17.12.2021 wird diese Frist eingehalten.
- Kommunale Wahlbeamte sind verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden.
- Die Weiterführung eines Amtes kann abgelehnt werden. Geschieht dies ohne wichtigen Grund, so ist die Wahlbeamtin/der Wahlbeamte mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen (§ 71 Abs. 5 GO NRW).
- Ein wichtiger Grund, die Weiterführung des Amtes abzulehnen, liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der vorhergehenden Amtszeit verschlechtert werden (§ 71 Abs. 5 GO NRW).

Daraus folgt:

Herr Landesrat Lorenz Bahr-Hedemann ist verpflichtet, die anstehende erste Wiederwahl anzunehmen, wenn er spätestens drei Monate vor Ablauf seiner Amtszeit, d. h. bis 01.03.2022, wiedergewählt wird und keine Verschlechterungen der Anstellungsbedingungen gegenüber denen der vorhergehenden Amtszeit vorgenommen werden.

Das Amt des Landesrates des LVR-Dezernates 4 – Kinder, Jugend und Familie - wurde gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) der Besoldungsgruppe B 4 Landesbesoldungsordnung (LBesO) zugeordnet. Gem. § 4 Abs. 3 der EingrVO darf das Amt unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der Bedeutung der Aufgaben um eine Besoldungsgruppe höher als nach den Absätzen 1 und 2 eingruppiert werden, wenn die Wahlbeamtin oder der Wahlbeamte in dasselbe Amt wiederberufen ist, in dem sie oder er eine ganze Amtszeit abgeleistet hat.

Im Falle der Wiederwahl kann Herr Lorenz Bahr-Hedemann gemäß § 4 Abs. 3 EingrVO ab Beginn der neuen Amtszeit, dem 02.06.2022, frühestens jedoch mit Inkrafttreten des Haushalts 2022/2023, Besoldung nach B 5 LBesO erhalten.

Da die Wahl am 17.12.2021, also mehr als drei Monate vor dem Ende der Amtszeit, stattfindet und sich die Anstellungsbedingungen für Herrn Landesrat Lorenz Bahr-Hedemann mit der Besoldung nach B 5 LBesO verbessern, ist er verpflichtet, die (erste) Wiederwahl ab dem 02.06.2022 anzunehmen.

Gemäß § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII und § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Satzung für das LVR-Landesjugendamt soll der Landesjugendhilfeausschuss vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des

Jugendamts (für die Landschaftsverbände: Leiter des LVR-Landesjugendamtes) gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

Der Landesjugendhilfeausschuss tagt am 25.11.2021. Im Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung am 06.12.2021 und im Landschaftsausschuss am 14.12.2021 wäre somit ein empfehlender Beschluss und in der Landschaftsversammlung am 17.12.2021 der Beschluss/Wiederwahl des Landesrates Herrn Bahr zu treffen.

L u b e k